

Monopol wird beendet

2013 Auch in der Schweiz wird der Gefahrgutvorschriftenwechsel zum Jahresanfang umgesetzt. Was dies im Einzelnen für die Eidgenossen bedeutet.



Auf Schweizer Verhältnisse zugeschnitten: Gefahrgutvorschriften für Seilbahnen.



Die Schweiz setzt die internationalen Gefahrgutvorschriften des ADR schon seit Langem fast eins zu eins um. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat nun Anfang Dezember 2012 die Änderungen zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (SDR), zur Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV) und zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD) veröffentlicht.

Die RSD wird mit diesen Änderungen zur bundesrätischen Verordnung erhoben. Obwohl aus dem gleichen Departement wie das SDR kommend, werden festgestellte Mängel in der Umsetzung der Vorschriften nicht nur mit Bußgeldstrafen belegt, sondern auch mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren. Während die Änderungen für den Straßenverkehr

Kontakt Daten Schweiz

Ansprechpartner in den Behörden

Rechtsetzung der Gefahrgutvorschriften auf der Straße:

- › ASTRA - Bundesamt für Straßen
beat.schmied@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

Der Vollzug erfolgt durch die Kantone

Rechtsetzung und Überwachung für die Gefahrgutvorschriften bei Eisenbahnverkehr, Binnenschiffahrt und für Seilbahnen:

- › BAV - Bundesamt für Verkehr
claude.despont@bav.admin.ch
www.bav.admin.ch

Gefahrgutklasse 1

- › Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik (ZSP) beim Bundesamt der Polizei
www.ejpd.admin.ch

Nationale Vorschriften

- › Alle für die Schweiz anwendbaren Vorschriften sind auf der Gefahrgutseite des ASTRA aufgeführt: www.astra.admin.ch > Themen > Schwerverkehr und Gefahrgut > Gefährliche Güter.

Ansprechpartner in der Wirtschaft

- › ASTAG
www.astag.ch
- › Gefahrgutforum Schweiz
www.gefahrgutforum.ch
- › Verband der schweizerischen Ausbildungsveranstalter für Gefahrgutbeauftragte
www.vag-schweiz.ch
- › Verband Schweizerischer Gefahrgutbeauftragter
www.vsggb.ch
- › scienceindustries
www.scienceindustries.ch

Konformitätsbewertungsstellen für Gefahrgutumtschließungen

- › SVTI
egj@svti.ch
- › Retest GmbH
www.retest.ch

Straßenstrecken mit Tunnel

- › Zwölf Tunneln in der Schweiz wurde die strengste Gefahrgut-Kategorie E zugeteilt.

Nationalstraße = N Kantonstraße = KS	Tunnel
N 2 Stans-Flüelen	Seelisberg
N 2 Göschenen-Airolo	St. Gotthard
N 2 Gotthardpass-Airolo	Costoni di Fieud
N 3 Weesen-Murg	Kerenzer
N 13 Thusis-San Bernardino	Via Mala
N 13 Thusis-San Bernardino	Bärenburg
N 13 Thusis-San Bernardino	Rofla
N 13 Thusis-Tessin	San Bernardino
KS Martigny-Aosta	Grosser St. Bernhard
KS Thusis-San Bernardino	Rongellen II
KS Bellinzona-Brissago	Mappo/Morettina
KS Crissier	Galerie du Marcolet

und die Gefahrgutbeauftragtenverordnung lediglich mit jeweils zwei Klarstellungen bedacht werden, sind die Änderungen zum Schienenverkehr umfangreicher.

Von den ursprünglich 15 Straßentunneln, die in der Schweiz unter die Gefahrgutkategorisierung E fielen, sind drei vollständig aus der Kategorisierung gefallen. Bis 2015 soll vom Bundesamt für Straßen ASTRA eine netzweite Untersuchung aller Tunnel gemäß einer Riskobetrachtung angestellt werden.

Zulassungen und Prüfungen

Neu ist die Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschließungen (Gefahrgutumschließungsverordnung, GGVU) vom 31. Oktober 2012.

Wie das Bundesamt für Verkehr BAV erläutert, wurde schon 1999 in der EU das Zulassungssystem für die ortsbeweglichen Druckgeräte (Behälter für den Transport unter Druck stehender Gase und Flüssigkeiten) neu geregelt und ein so genanntes Konformitätsbewertungssystem eingeführt. Mit der vom Bundesrat am 31. Oktober 2012 verabschiedeten

Die Konformitätsprüfungen für Gefahrgutumschließungen werden in der Schweiz liberalisiert.

und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzten Gefahrgutumschließungsverordnung (GGUV) sowie der Revision der bestehenden Verordnungen SDR und RSD übernimmt die Schweiz nun diese EU-Richtlinie. Gleichzeitig wird das Konformitätsbewertungssystem auch für die anderen Gefahrgutumschließungen wie zum Beispiel Fässer, Container oder Tanks eingeführt.

Anstelle der bisher zuständigen Behörde können private Unternehmungen die Prüfungen durchführen, die durch internationale und nationale Regelwerke vorgeschrieben sind. Unternehmen, die Gefahrgutumschließungen prüfen wollen, müssen sich akkreditieren und bezeichnen lassen. Wenn diese Unternehmen auch Druckgeräte für Transporte prüfen wollen, benötigen sie zudem eine Notifizierung bei der EU.

Daniela Schulte-Brader

Konformitätsprüfungen in der Schweiz



Ernst Winkler,
Schwarzenbach

Interview mit Ernst Winkler, Geschäftsführer Gefag Gefahrgutausbildung und Beratung, Schweiz

Was passiert in der Übergangsfrist bis Ende 2013?

Gemäß den Informationen aus dem Verkehrsministerium UVEK ist die Aufhebung der noch gültigen Weisungen sowie der technischen Anweisungen des EGI faktisch auf den 31. Dezember 2013 terminiert. Diese Übergangsfrist ist notwendig, damit die interessierten Unternehmen genug Zeit haben sich akkreditieren und bezeichnen zu lassen.

Zudem kann das BAV während dieser Übergangsfrist die notwendigen operativen Grundlagen zur Wahrnehmung der neuen Behördenaufgaben sicherstellen. Während der Übergangsfrist wird das EGI noch die bisherigen Behördenaufgaben wahrnehmen. Die Technischen Anweisungen des EGI bleiben also noch bis zum 31. Dezember 2013 gültig. Sie können aber durch andere Regeln ersetzt werden, um technische Aspekte und Anforderungen weiterhin zu präzisieren. Das BAV ist daran zu prüfen, welche Teile dieser Anweisungen auf welcher Stufe (Verordnung, Richtlinie) übernommen werden müssen.

Was bedeutet die Einführung des KBS?

Mit Einführung des Konformitätsbewertungssystems (KBS) wird eine klare Trennung zwischen behördlichen Aufgaben und den Tätigkeiten der Konformitätsbewertungsstellen eingeführt. Die bisher an das EGI delegierten Behördenaufgaben werden in Zukunft durch das BAV übernommen. Fraglich ist, ob das EGI, welches als private Stelle das Wort „Eidgenössisch“ im Titel führt, dies auch in Zukunft behalten dürfen, denn damit wird der Eindruck erweckt, es handle sich um eine staatliche Stelle.

Was passiert mit den vom Departement UVEK erlassenen Weisungen, die teilweise heute schon im Widerspruch zum ADR stehen?

Das Departement hat in 2007 verschiedene Weisungen erlassen, die eine Delegation von Prüftätigkeiten an Gefahrgutumschließungen näher regeln. Mit der Einführung des KBS werden diese Weisungen hinfällig, da die rechtliche Grundlage aufgehoben wird. Unternehmen, die im Zusammenhang mit diesen Weisungen bisher Prüftätigkeiten durchführen konnten, können dies weiterhin nur dann tun, wenn sie vom UVEK bezeichnet worden sind. Die Voraussetzungen für die Bezeichnung sowie die Anforderungen stehen in der GUV.

Was passiert mit den vom EGI zugelassenen SDR Spezialbetrieben?

Das EGI hat verschiedene Unternehmen als Spezial- und Instandhaltungsbetriebe für Tankfahrzeuge zugelassen. Diese Betriebe dürfen vorbereitende Arbeiten für Prüfungen oder teilweise Prüfungen selber durchführen. Sie stehen noch bis Ende 2013 unter der Aufsicht des EGI. Die Spezial- und Instandhaltungsbetriebe sollen weiterhin bestehen können. Nach Ablauf der Übergangsfrist wird das BAV die Aufsicht wahrnehmen.

Welche Konsequenzen ergeben sich für die Betreiber genau?

Mit der Übernahme der TPED in das schweizerische Vorschriftenwerk müssen das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von ortsbeweglichen Druckgeräten neu geregelt werden. Die Prüftätigkeiten werden neu von dafür akkreditierten Unternehmen ausgeführt. Der Betreiber von Tankfahrzeugen, Tankcontainern und Kesselwagen hat künftig die Wahl zwischen den sich auf dem Markt befindlichen Prüfstellen.

Im Falle von Gastanks kann er sogar ausländische Prüfstellen beziehen, oder aber den Tank im Ausland prüfen lassen. Diese Möglichkeit hat das RID schon lange so vorgesehen, dass der Kesselwagen nicht extra für die Prüfung in sein Heimatland zurückgesandt werden muss. Andererseits können CH-Konformitätsbewertungsstellen in den EU-Staaten Prüfungen durchführen. Diese Freizügigkeit gilt aber nur für ortsbewegliche Druckgeräte. Bei den übrigen Gefahrgutumschließungen gilt immer noch das Territorialitätsprinzip nach RID/ADR.